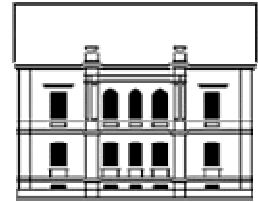


Kanzlei Bayreuth

## RITTGER - FRICKE - SPECHT RECHTSANWÄLTE



Kanzlei Freiberg

### Aus Rechtsprechung und Gesetzgebung

Stand: 24.06.2008

#### Unfallabwicklung / fiktive Abrechnung und 6-Monats-Frist

Der Bundesgerichtshof hat kürzlich darauf hingewiesen, dass ein Geschädigter die von einem Sachverständigen geschätzten Reparaturkosten seines unfallbedingt beschädigten Fahrzeuges nur dann bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes abzurechnen vermag, wenn er das Fahrzeug mindestens 6 Monate weaternutzt. Dies hat der Bundesgerichtshof zwischenzeitlich erneut bestätigt. Er hat darauf hingewiesen, dem Geschädigten stehen zwei Wege zur Schadensregulierung zur Verfügung:

- Das Fahrzeug kann repariert werden.
- Ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug kann angeschafft werden.

Lässt der Geschädigte sein Fahrzeug reparieren, kann er die Reparaturkosten bis zum Wiederbeschaffungswert fordern. Begehrt der Geschädigte jedoch nicht die Kosten einer tatsächlich durchgeführten Reparaturmaßnahme, sondern rechnet er fiktiv auf der Basis geschätzter Kosten für die Instandsetzung ab, ist diese Möglichkeit davon abhängig, dass der Geschädigte das Fahrzeug mindestens 6 Monate weaternutzt. Sollte sich das Fahrzeug nicht in einem verkehrssicheren Zustand befinden, obliegt dem Geschädigten der Nachweis der Herstellung des verkehrssicheren Zustandes.

Sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind, der Geschädigte also das Fahrzeug im verkehrssicheren Zustand 6 Monate weaternutzt, steht ihm die Möglichkeit frei, anstelle der tatsächlich durchgeführten Reparaturkosten auf der Basis eines Sachverständigengutachtens abzurechnen.